

# **Satzung des Ski- & Eifasching Geising e.V.**

## **§ 1 Name, Symbol, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Ski- und Eifasching Geising e.V.“ und wurde am 11.01.1994 unter der Registriernummer VR 412 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen. Derzeit ist der Verein beim Amtsgericht Dresden unter der Registriernummer VR40412 eingetragen.

(2) Der Verein hat eine eigene Fahne mit dem Symbol – Schneeschuhfahrer und Schlittschuhläuferin.

(3) Der o.g. Verein wurde am 05.07.1991 gegründet und knüpft an die Traditionen des im Jahr 1948 entstandenen Karnevalvereins Geising an. Er hat seinen Sitz in Geising.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet, Kalenderjahr überschreitend, am 30.04. eines jeden Jahres.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Ski- und Eifasching trägt zur Förderung und Pflege des Geisinger Faschings auf traditionsgebundener Grundlage bei.

(2) Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Diese bestehen unter anderem in der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie Prunksitzungen, Bühnenprogrammen, Kostümfesten und Festumzügen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

(5) Bei der Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Altenberg. Insbesondere an die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Geising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Förderndes (passives) Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und durch eine Mitgliederversammlung.

(5)

- a) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein eine Mitgliederkarte und die aktuelle Satzung des Vereins.
- b) Minderjährige Mitglieder werden ohne Mitgliederkarte zentral geführt.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1) Austritt

Er muss dem Vorstand schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

(2) Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, sowie vereinschädigenden Verhaltens.
- b) Bei Zahlungsrückständen von Mitgliederbeiträgen – trotz Mahnung.

(3) Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod.

## **§ 5 Regelung der Finanzen**

Es gilt die Beitrags- und Finanzordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(1) Mitgliederbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanziellen Mittel des Vereins.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die von den Mitgliedern gegebenen Einzugsermächtigungen durchzuführen und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

(3) Der Verein besitzt mehrere Konten, die in der Beitrags- und Finanzordnung aufgeführt sind.

Unterschriftsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Finanzminister des Vereins.

(4) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende sowie der Finanzminister können über das Geld im Sinne des Vereins verfügen. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Sämtliche finanziellen Vorgänge sind buchhaltungspflichtig. Der Finanzminister berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Kassen- und Vermögenslage.

Alle materiellen und finanziellen Vermögensteile des Vereins sind auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zum Wohl und Fortbestand des Vereins einzusetzen und zu verwalten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistungen oder Rückzahlung.

Vertragsabschlüsse des Vereins sind auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Die dafür gültigen Befugnisse und Verantwortliche des Vereins sind vom Vorstand festzulegen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Stimmrecht hat ein jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a) der Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht, sowie Beschwerden, Anträgen und Anfragen einzubringen;
- b) an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen und an deren Vorbereitungen, sowie an der Durchführung mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der Aufgaben, Beschlüsse und Ziele aktiv mitzuwirken;
- b) sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen (z.B. Saalordnung, Festumzugsordnung, Beitrags- und Finanzordnung) zu verhalten;
- c) den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- d) mit finanziellem und materiellem Eigentum des Vereins pfleglich umzugehen.

(3) Mitglieder, die gegen die Satzung (Pflichten), Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen erhalten:

- a) Verweis sowie
- b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

### (1) Der Vorstand

Er besteht aus dem Elferrat.

Dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 11 Ministern

a) Der Elferrat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem Präsidenten
- dem Finanzminister (Stellvertretender Vorsitzender)
- und den Ministern in ihren Verantwortungen

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende des Vereins & sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.

b) Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für einen Zeitraum von vier Jahren. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vereinsvorsitzenden und den

Finanzminister. Diese berufen dann die Minister des Elferrates in die geforderten Funktionen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 des BGB.

### (2) Mitgliederversammlung

a) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie

wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang mit

Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes

Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand

schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist zu Beginn der

Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das

Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder diese unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beantragen.

c) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des

Vorstandes, des Finanzverantwortlichen sowie der Revisionskommission.

Sie entscheidet über Änderung in der Satzung und ernennt die Ehrenmitglieder.

### (3) Revisionskommission

Sie besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie ist das Kontrollorgan des Vereins.

a) Die Revisionskommission kontrolliert:

- Geschäfts- und Rechnungsführung;
- Einhaltung der Satzung;
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, in alle Akten und Schriftstücke des Vereins einzusehen. Sie führt mindestens einmal jährlich eine schriftlich nachweisbare Revision durch und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen eine außerordentliche Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlangen.

b) Die Revisionskommission führt immer nach der Beendigung einer Session und ihrer Kontrollen, eine Entlastung des Vorstands durch.

## **§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

Die Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfolgt entweder durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand berufenen Tagungsleiter. Er gibt nach Eröffnung die Tagesordnung bekannt, die Punkt für Punkt durchgeführt wird. Über das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Beschlüsse wird abgestimmt. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme zu werten ist.

Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung usw. sind aussagefähige Niederschriften anzufertigen.

## **§ 9 Datenschutzerklärung**

(1.) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2.) Verantwortliche Stelle: Ski- & Eisfasching Geising e.V., Kuhnauweg 2, 01778 Geising, Datenschutzbeauftragter : der Innenminister des Vereins

(3.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:  
• Name • Adresse • Geburtsdatum • Bankverbindung • Telefonnummer • E-Mail-Adresse •  
Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung der Mitgliedschaft im Verein erforderlich sind.

(4.) Für weitere personenbezogene Daten, Bilder und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Diese Einwilligung erteilt das Mitglied mit der Unterschrift auf seinem Mitgliedsantrag. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und werden in die Satzung eingearbeitet.

(2) Gerichtsstand ist Dippoldiswalde

(3) Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen an bzw. durch den Verein bestehen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

(4) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt auszutreten.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Für diesen Fall wird das verbleibende Vermögen an die im § 2 Abs. 5 benannte Institution weitergegeben.

(6) Satzungsänderungen, die durch den Gesetzgeber zwingend erforderlich sind, können durch den Vorstand durchgeführt werden. Die Mitglieder sind in diesem Fall zur nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Die Satzungsneufassung wurde am 27.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anlage 1: Beitragsordnung